

# Volks- und Anzeigebblatt

für

Winnenden und seine Umgegend

Nr. 34

Donnerstag den 29. April

1863.

## Verfügung, betreffend die Errichtung von Wasserwerken und lästigen gewerblichen Anlagen.

Nachdem sich in Folge der unterm 12. Februar 1862 erlassenen Neuen Gewerbeordnung das Bedürfnis gezeigt hat, die Ministerial-Verfügung vom 9. September 1854, betreffend das Verfahren bei Ertheilung gewerblicher Concessionen (Reg.-Blatt S. 87), einer Revision zu unterwerfen, so wird hiemit in Gemäßheit der nach Vernehmung des K. Beheimen-Raths ergangenen höchsten Entscheidung vom 29. v. M. Nachstehendes verordnet:

### §. 1.

Das hienach vorgeschriebene Verfahren ist zur Anwendung zu bringen, wenn es sich

1) um die Anlegung oder Veränderung von Wasserwerken jeder Art (Instruction für die Kreisregierungen vom 21. December 1819 §. 17a, Ziff. 8, Reg.-Blatt S. 949, und Neue Gewerbeordnung Art. 7, lit. d.), oder

2) um die Errichtung oder Veränderung von solchen gewerblichen Anlagen handelt, welche nach den allgemeinen oder besonderen Verhältnissen für die Nachbarn oder für das Publikum überhaupt erhebliche Benachtheiligungen oder Belästigungen herbeiführen können (Neue Gewerbeordnung Art. 7, lit. b).

### §. 2.

Zu den in §. 1, Ziff. 2 genannten gewerblichen Anlagen gehören insbesondere: Schießpulver-Fabriken, Einrichtungen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gas-Bereitungs- und Aufbewahrungs-Anstalten, Anlagen zur Bereitung von Theer, Harz, Pech und Terpentin, Ruchhütten, Coaks-Ofen, Glas-Hütten, Anstalten zur Fertigung von Porcellan, Steingut und anderen Thonwaaren, Kalk- und Gyps-Ofen, Eisen-, Messing-, Bronze- und Zink-Ofen, Hammer-, Walz-, und Stampf-Werke mit Wasser- oder Dampfkraft, Kesselschmieden, Zuckersiedereien, Papier- und Lackfabriken, Firnißsiedereien, Fabriken zur Bereitung von Wachstuch und lakirtem Leder, Anstalten zur Deldestillation, sowie zum Raffiniren von rohem Steinöl, Knochensiedereien, Knochenbrennereien, Spinnereien, Abdeckerien, Düngepulver- und Träberläs-Fabriken, endlich alle diejenigen Fabriken, welche übelriechende oder für Menschen, Thiere oder Pflanzen schädliche Stoffe verbreiten oder in denen leicht entzündbare Stoffe angewendet, beziehungsweise ausgeschieden werden.

Hinsichtlich der in Bezug auf Dampfessel zu beobachtenden Sicherheitsmaßen verbleibt es bei den hiefür erlassenen besondern Vorschriften (zu vergl. Reg.-Blatt von 1857, S. 9 u. ff. und von 1858, S. 5. u. ff.)

### §. 3.

Wer eine der in §. 1 bezeichneten gewerblichen Anlagen herzustellen oder zu verändern beabsichtigt, hat zum Zwecke der Ertheilung des erforderlichen polizeilichen Erkenntnisses vor dem Beginne des Unternehmens hievon dem Oberamte Anzeige zu machen und die zu dessen Beurtheilung nöthigen Zeichnungen und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung zu übergeben.

Trifft hiermit ein Baugesuch zusammen, so ist über beide Gegenstände von dem Oberamte zu verhandeln.

### §. 4.

Wenn der beabsichtigte Betrieb sich unzweifelhaft als unzulässig darstellt, so hat das Oberamt die Akten sogleich der Kreisregierung mit dem geeigneten Antrag vorzulegen.

Trifft dagegen jene Voraussetzung nicht zu, so hat das Oberamt das Vorhaben des Unternehmers auf Kosten desselben mit der Aufforderung öffentlich bekannt zu machen, daß, wer Einwendungen gegen den beabsichtigten Betrieb zu machen haben sollte, dieselben binnen 15 Tagen bei dem Oberamte schriftlich vorzubringen habe, widrigenfalls er es sich selbst zuzuschreiben haben werde, wenn spätere Einwendungen keine Beachtung finden.

Diese Veröffentlichung erfolgt in dem für die amtlichen Bekanntmachungen des betreffenden Oberamts überhaupt bestimmten Anzeigebblatt, unter Umständen auch noch in weiteren öffentlichen Blättern, endlich mittelst Anschlags an dem Rathhause desjenigen Ortes, in welchem das Unternehmen betrieben werden soll.

Die 15tägige Frist beginnt zu laufen mit dem Tage, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Anzeigebblatt, von welchem ein Exemplar den Akten beizulegen ist, ausgegeben wird.

Während des Laufes derselben hat das Oberamt denjenigen, welche Einwendungen anmelden, von der Eingabe des Unternehmers und deren Beilagen auf Verlangen Einsicht zu gestatten.

### §. 5.

Neben der öffentlichen Bekanntmachung des beabsichtigten Unternehmens (§. 4) sind diejenigen, welche der Behörde als dabei betheiligte bekannt sind, z. B. die benachbarten Wasserwerksbesitzer oder Grundeigentümer, von dem Vorhaben besonders in Kenntniß zu setzen und zu ihrer Erklärung hierüber auf dieselbe Weise, wie oben in §. 4, Absatz 2 vorgeschrieben ist, aufzufordern. Der Umkreis, innerhalb dessen eine solche Vernehmung einzuleiten ist, soll je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles und nach der Bedeutung bemessen werden, welche die Erklärungen einzelner Betheiligten für die Beurtheilung der Sache haben können.

Wenn eine der in §. 1, Ziff. 2 genannten gewerblichen Anlagen in der Nähe einer Eisenbahn, einer öffentlichen Straße oder eines Waldes errichtet werden will, ist die Aeußerung des Betriebsbauamts, der Straßenbau-Inspection, beziehungsweise des Forstamts einzuholen.

### §. 6.

Nach Ablauf des anberaumten Termins hat das Oberamt den betreffenden Gemeinderath über das Vorhaben zu hören auch erforderlichen Falls auf den Antrag der Parteien oder von Amtswegen das Gutachten Sachverständiger einzuholen, überhaupt aber sowohl das Vorhaben des Unternehmers, als die gegen dasselbe vorgebrachten Einwendungen vollständig zu erörtern.

Diese Erörterung hat in der Regel mittelst einer, soweit erforderlich, in dem betreffenden Orte vorzunehmenden, und mit einem Augenscheine zu verbindenden mündlichen Verhandlung zu erfolgen, wozu sowohl der Unternehmer, als die betheiligten Dritten vorzuladen sind.

Hiebei ist das Absehen darauf zu richten, zwischen den Betheiligten eine gütliche Verständigung herbeizuführen, durch welche bestehende Rechte und begründete Interessen gesichert, die gegensei-

tigen Zugeständnisse genau festgestellt und künftigen Streitigkeiten möglichst vorgebeugt wird.

Liegt zur Zeit der Vornahme dieser Verhandlung schon ein technisches Gutachten vor, so ist solches den Beteiligten zu eröffnen, und sind sie zu ihrer Erklärung über den Inhalt desselben zu veranlassen.

Ob die Verhandlung, an welcher zwei Mitglieder der Ortsbauerschau als Urkundspersonen Theil zu nehmen haben, von dem Oberamtmanne, beziehungsweise von dem Oberamtsaktuar vorzunehmen, oder aber deren Leitung dem betreffenden Techniker zu überlassen sei, hat das Oberamt nach den besonderen Umständen des Falles zu erwägen; jedenfalls ist das Ergebnis in ein von den Beteiligten zu unterzeichnendes Protokoll vollständig niederzulegen.

Mit der technischen Behandlung von Concessionsgesuchen, betreffend die Errichtung oder Veränderung von Wasserwerken, dürfen nur solche Sachverständige betraut werden, welche die nach der R. Verordnung vom 28. November 1856 erforderliche Befähigung besitzen (Reg.-Blatt von 1856, S. 333).

## §. 7.

Die etwa bei dem Oberamt vorgebrachten privatrechtlichen Einwendungen sind zu civilrichterlicher Entscheidung zu verweisen und ist, je nach Beschaffenheit des einzelnen Falls, das polizeiliche Erkenntnis bis nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung im Anstande zu belassen.

## §. 8.

Nach geschlossener Verhandlung werden die Akten der Kreisregierung vorgelegt, welche sowohl für die Ertheilung der Erlaubnis zu Errichtung oder Veränderung von Wasserwerken (§. 17a, Ziff. 8 der Instruktion vom 21. Dezember 1819 und §. 5 der Ministerial-Verfügung vom 1. November 1820) als zum Erkenntnis über die Zulässigkeit der in §. 2 bezeichneten gewerblichen Anlagen zuständig ist.

Wenn der Unternehmer einer solchen Anlage auch ein Hochbau-Gesuch eingereicht hat (§. 3, zweiter Absatz, so hat die Kreisregierung über beide Gegenstände zu entscheiden; wobei das Erkenntnis über die Hochbauten dadurch, daß über den Betrieb an sich noch nicht entschieden werden kann, nur in solchen Fällen aufgehalten werden darf, in welchen, wegen des zwischen beiden Gegenständen bestehenden inneren Zusammenhanges, eine abgesonderte Erledigung sich als unzulässig darstellt.

Die erkennende Behörde hat, wenn sie für die Zulässigkeit des Unternehmens sich ausspricht, in ihre Entschliebung stets die Bestimmung aufzunehmen, daß eine neue Cognition erforderlich sei, wenn der Unternehmer nach dem Empfange des Erkenntnisses zwei Jahre verstreichen lasse, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung dieser Frist kann aus erheblichen Gründen bewilligt werden, wenn vor deren Ablauf darum gebeten wird.

## §. 9.

Die ergangene Entschliebung ist sowohl dem Unternehmer, als den widersprechenden Dritten durch das Oberamt zu eröffnen.

Hiebei sind gemäß des Artikels 66 der Neuen Gewerbe-Ordnung die Parteien und die sonstigen Beteiligten über das Rekurs- oder Beschwerderecht und über die hiefür vorgeschriebenen Fristen und Formlichkeiten ausdrücklich zu belehren.

Sogleich nach Umfluß der gesetzlichen Anmeldefrist hat das Oberamt den Unternehmer davon in Kenntniß zu setzen, ob von den Widersprechenden Rekurs angemeldet worden sei oder nicht.

Die Verhandlungen über das Unternehmen sind in allen Instanzen möglichst zu beschleunigen.

## §. 10.

Nach vollzogener Gewerbeeinrichtung hat der Inhaber Anzeige bei dem Bezirksamt zu machen, welches sofort eine technische Untersuchung darüber anzuordnen hat, ob die Ausführung der Einrichtung dem Plane und den polizeilichen Vorschriften gemäß erfolgt sei.

Nach Umständen kann auch eine technische Ueberwachung im Laufe der Herstellung der Einrichtung angeordnet werden, wie dies bei dem Gebäudebauwesen eingeführt ist.

## §. 11.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Kundmachung an die Stelle der die Ertheilung gewerblicher Concessionen betreffenden Ministerial-Verfügung vom 9. September 1856. Stuttgart, den 9. April 1863. Linden.

**Die Reorganisation unserer nationalen Erziehung**

Der königl. Studienrath hat dem Turnwesen eine derartige Aufmerksamkeit zugewendet, daß vorausgesetzt werden kann, daß dieser für unsere Zeit zur Nothwendigkeit gewordene Zweig des Unterrichtswesens von den weitreichendsten Resultaten begleitet werden wird, wenn mit dem gleichen Eifer die ausübenden Lehrer sich der Sache widmen. Unsere Stadtgemeinde hat sich auch bereit gezeigt, der Sache dauernd dadurch zu dienen, daß sie dem von dem Turnvereine zur Vorturnschule abgesandten Lehrer eine angemessene Lohnung für den Turnunterricht ausgesetzt hat, eine Vermehrung des Turnmaterials und eine Ausdehnung der Räumlichkeiten der Betriebe des Turnens muß ebenfalls in Aussicht genommen werden, so daß dem größern Theile von Anforderungen völlig Genüge geleistet werden wird, welche zur Stärkung unserer Jugend, zur Frischung unserer nationalen Erziehung gestellt werden.

Wenn von Seiten der Gemeinde, vieler Privaten und der Regierung solche Opfer gebracht werden, so fragen wir uns, was geschieht, um nicht die Sache nutzlos in den Sand sich verlaufen zu lassen, was erheischt die Pflicht der Bürger gegen sich selbst und ihre Nachkommen, um dieses Entgegenkommen zu würdigen, That überzuführen. —

Das Turnen der Schule hört mit einem Alter auf, wo der Mensch an der ersten Stufe seiner körperlichen Entwicklung anlangt und in dem die störenden Einflüsse des gewählten Berufs mit so größerem Erfolg nachtheilig auf die menschliche Konstitution äußern, je weniger dieser Beruf einer natürlichen Bewegung entgegenkommt. Dem störenden Einflusse der Schulbank begegnet die durch harmonische Ausbildung des Muskelapparats, nemlich durch das Turnen, der Erschlaffung einzelner Muskelpartien begegnet der Arbeiter durch Turnen, der Uebermüdung einzelner Muskeln stellt der Turner die Durcharbeitung seines ganzen Körpers entgegen, erlangt dadurch das Gleichgewicht gestörter Kräfte. Der Schüler genießt obligatorisch die Wohlthaten solcher Einrichtungen, der Mann, welcher von der Erschlaffung und Entnervung einer gewöhnlichen Zeit nicht ergriffen, hat Gelegenheit, ihrer in Vertheilhaftig zu werden; nur der Jüngling, welcher es am meisten bedürfte, er ist gleichsam ausgeschloffen und wird ausgeschloffen nach dem er die primitive Arbeit des Ladenschließens, Federnschleifens, Wasserholens und Holztragens verrichtet, hat er die Freiheit in ungezwungener, häufig ungezogener Art sich in den Straßen herumzutreiben, ungebührlichen Wizen anzuwohnen, nichts wird gethan, um entweder das Gleichgewicht zwischen anständigem Benehmen und jugendlich übersprudelndem Muth herzustellen, nichts wird gethan, um das Gleichgewicht der Kräfte herzustellen, und einen gewissen Grad gesitteten und darum auch wohlgeleiteten Menschen zu erziehen. Man wäre zwar vorerst Pflicht der Eltern, daß sie es den Lehrherrschaften, Aufgabe machten, die körperliche Ausbildung ihrer Söhne hinteranzusetzen; auf der anderen Seite ist es aber nur der Vortheil der Lehrherrschaft, wenn es andere Kräfte übernehmen, den Jünglingen das zu lernen, was er selbst nicht lernen kann und doch von außerordentlichem Werthe bei Förderung der Arbeit ist, nemlich Gewandheit. Kraft und Anlage zu jeglicher Geschicklichkeit, verbunden mit gutem Willen (das Turnen der heutigen Zeit erfordert freilich Unterordnung unter den Befehl des Lehrers) und heiterem freudigen Sinn. Je gleichmäßiger die Muskeln ausgebildet, je beweglicher sie sind und die einzelnen Körperteile zu Kraftäußerungen befähigt, desto gewandter wird der damit ausgestattete Organismus sein. Geschicklichkeit und Gewandheit haben nebeneinander feil.

Diese Lücke auszufüllen ist darum auch zum Bedürfnis geworden, weil die Turngemeinde sich gestehen muß, daß ihre Wirksamkeit vielfach beschränkt ist, indem es bei vielen jungen Leuten zu thun ist, wenn sie in dieselbe treten, ein Uebel gut zu machen, das

urzelt. — Aber nun noch einige Worte an alle diejenigen, die von Vorurtheil und altersgrauer Weltanschauung nicht beherrscht sind; man hört nemlich von vielen Leuten, wie wohl sie es mit ihren Mitmenschen meinen, wie ihnen alles am Herzen liege, was dem leiblichen und geistigen Erstarben der Menschen fromme, die sich aber in allerlei Klausereien verlieren, wenn es gilt, Menschen menschlich zu einem geraden, aufrechten, gesunden Gebilde Gottes zu erziehen, man hört und sieht so viele ihren Patriotismus zur Schau tragen, in Gesellschaften und Versammlungen das Vaterland und die Freiheit im Munde führen, während sie entweder hoch- oder schwachmüthig sich über körperliche Uebungen erheben oder von einer Bequemlichkeit des Geistes beherrscht sind, daß sie glauben, ein freies Vaterland wachse ihnen im Schlafe oder am Wirthstische, es gibt ferner viele, welche den drückenden Heerdienst empfinden und beklagen und an der Lösung dieser Frage nicht arbeiten, indem sie ihre Söhne und Angehörigen zum vorbereitenden Dienst anhalten. Ihnen allen diesen lauen, Gott sei's geklagt, ungemüthlichen Deutschen möchte ich zurufen, höher als euer beschränkter Eigennuz, höher als eure menschliche Affensiebe steht die Pflicht, unserem Geschlecht zu seiner Quelle von Gesundheit und Wohlbefinden zu verhelfen, höher als der Scheinpatriotismus steht der werththätige, der still arbeitende und wirkende, bis zu jenem Tage, wo das heilige Feuer vom Sturm zu einer mächtigen Flamme angefaßt dem freien vaterländischen Heere Schwert und Arme dazu verleiht, sie zu führen.

Es wird nun beabsichtigt, die Jünglinge vom 14ten und 18ten Jahre unter der Führung eines Lehrers zu vereinigen, zum Zwecke wöchentlich ein- bis zweimaliger Uebung und es werden die Angehörigen solcher Jünglinge auf diesem Wege gebeten, diesem Vorhaben keine allzugroßen Schwierigkeiten in den Weg zu legen, sondern zu bedenken, daß die Zukunft und der Stolz des Vaterlandes auf seiner neu gestärkten Jugend beruhe. Es wird dabei vorzüglich auf die Vorbildungs- und Sonntagschüler Bedacht genommen werden und nach Eintreffen des Lehrers die Uebungen statt, wenn nicht schon vorher Vorkehrung für den Unterricht getroffen werden sollte.

Im Namen vieler dafür sich Interessirenden

**B.**

### Tagesbegebenheiten.

Wolfsach, den 23. April. Am 19. d. Mts. Nachts 10 Uhr, ereignete sich in der benachbarten Thalgemeinde Schappach ein höchst trauriger Vorfall. Es brach nämlich in einem Hofgut, dessen Dach ganz mit Stroh bedeckt war, Feuer aus, welches mit rasender Schnelligkeit um sich griff, daß in kurzer Zeit das ganze Gebäude ein Raub der Flammen wurde, wobei die Hausbewohner noch ihr Leben zu retten vermochten. Die Hofbäurin selbst verlor ihre Kleider durch die Flammen, welche schon längst um das Haus loderten, und sowohl der Mann, als die Frau und 3 Kinder erhielten nicht unbedeutende Brandwunden. Ohne den glücklichen Zufall, daß die Bauersleute beim Ausbruch des Brandes noch nicht geschlafen hatten, würden 12 Menschen unrettbar den Tod in den Flammen gefunden haben. Dagegen verbrannten sämtliche Fahrzeuge, sowie der ganze Viehstand, bestehend in 23 Stücken Rindvieh und 4 Schweinen, welche leider nicht versichert waren. Nur mit größter Anstrengung gelang es der Schappacher Feuerwehr, die benachbarten ebenfalls mit Stroh bedeckten Häuser vom Verderben zu retten. Die Brandstätte mit verkohlten Ueberresten des verbrannten Viehes bot einen erschütternden Anblick dar. Der Gesamtwert nur an Vieh und Fahrnissen dürfte über 5000 fl. betragen. Wiederum eine traurige Warnung für die Thalbewohner, ihre Häuser es nicht gerade durch die Dertlichkeit bedingt ist, statt mit Stroh mit Ziegeln decken zu lassen, wodurch nicht nur bei einem Brande eine leichtere Rettung des Viehes ermöglicht, sondern auch eine wohlfeilere Versicherung der Fahrnisse erzielt und überhaupt solche traurige Vorkommnisse eher vermieden werden können.

(Wab. Lj.)

## Anzeigen.

### Winnenden.

#### Verpachtung des Grafes an den städt. Straßen.

Am nächsten Samstag den 2 Mai Nachmittags 2 Uhr wird obige Verpachtung auf den heurigen Sommer auf dem Rathhaus vorgenommen, wozu die Liebhaber eingeladen werden.  
Stadtpsflege.

### Winnenden.

#### Erde-Verkauf.

Auf der Straße gegen Birkmannsweiler ist eine größere Partie Grabenerde zu verkaufen. Die Liebhaber werden auf nächsten Samstag, den 2. Mai, Abends 5 Uhr auf den Platz eingeladen; der Anfang wird am Kirchhof gemacht.  
Den 29. April 1863. Stadtpsflege.

### Winnenden.

Gottlieb Himmel Schreiner ist willens, seine Behausung sammt Werkzeug zu verkaufen, bestehend in 3 Hobelbänken, 4 Schraubblöcken, 1 Klobsäge, 2 Schleifsteinen, 130 Stück Brettern, 15 Bödseiten, etwas Hartholz und etwas halbzöllige Bretter. Die Liebhaber können täglich einen Kauf mit ihm abschließen.

### Winnenden.

Die Unterzeichnete hat ihren gewölbten Keller unter Ziegler's Scheuer verkauft und kommt solcher am nächsten Samstag, Nachmittags 2 Uhr in Aufstreich, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Wagner Leinß Wittwe.

### Winnenden.

Karl Heinrich ist willens, nachstehende Güterstücke zu verkaufen:

3 1/2 Brtl. Acker im Breitlauch, mit Dinkel angeblümt neben David Pfleiderer und Johannes Schäfer Metzger, 1/2 Morg. in der Wette mit Weizen angeblümt. wozu die Liebhaber auf Samstag Abend 6 Uhr zu H. Metzger Niedel eingeladen werden.

### Winnenden.

Es wird 1 Brtl. bis 1 1/2 Brtl. Acker im Brachfeld zu pachten gesucht. Von wem? sagt die Redaktion.

### Winnenden.

Eine Lehrersfamilie auf dem Lande sucht ein ordentliches Mädchen im Alter von 14—15 Jahren zu Kindern, dasselbe hätte Gelegenheit, sich in häuslichen Geschäften, Kochen etc. heranzubilden.

Näheres durch die Redaktion.

### Winnenden.

Nächsten Samstag Morgens präcis 7 Uhr werden im Stadtwald Schenkenberg 128 Loos-Nummer Laub gegen baare Bezahlung im Aufstreich verkauft. Zusammenkunft auf dem Belzplatz. Bauverwaltung.

## Feuerwehr = Sache.

Nächsten Freitag, den 1 Mai Nachmittags 1 Uhr wird die Feuerwehr in Wacknang eine Probe abhalten, zu welcher die hiesige Feuerwehr freundlich eingeladen ist.

Dieserjenigen Mitglieder der hiesigen freiwilligen Feuerwehr, welche Lust haben, der Einladung entgegen zu kommen, werden eingeladen, sich heute Abend 6 Uhr im Hirsch einzufinden, um das weitere besprechen zu können.  
Das Commando.

Forstamt Reichenberg.  
Revier Weissach.

## Holz-Verkauf.

Am Montag den 4. Mai d. J. aus dem Staatswald Teufelshalde:

6 Klafter forchene Prügel, und aus dem Käsbühl an einem Wegdurchtrieb:

2 Stück Rothbuchen 16—20' lang und 13—15" stark.

½ Klafter buchene Nutzholzscheiter,

10 Klafter buchene Brennholzscheiter,

4½ Klafter dto. Prügel,

2½ Klafter erlene und aspene Scheiter und Prügel

625 Stück buchene Wellen.

Zusammenkunft früh 9 Uhr in der Teufelshalde bei Bruch und um halb 11 Uhr im Käsbühl oben auf dem durchgehauenen Weg.

Am Dienstag den 5. Mai im Herrnhölzle, Schneckenbühl und Keltersberg:

4½ Klafter eichene Scheiter und Prügel,

1¼ Klafter birkenne Scheiter und Prügel,

5 Klafter aspene Prügel,

50 Stück eichene,

575 Stück aspene,

50 Stück Nadelholz-Wellen.

Zusammenkunft Mittags 2 Uhr im Herrnhölzle und um 3 Uhr im Schneckenbühl auf dem Schafttrieb.

Den 20. April 1863.

K. Forstamt.  
v. Besserer.

Am 28. und 29. Mai

## Große Staats-Gewinne-Verloosung

mit Hauptpreisen von: fl. 200,000, 100,000, 50,000, 30,000, 25,000, 20,000, 15,000, 12,000, 10,000, 6,000, 5,000, 4,000, 3,000, 2,000, 1,000 u. u.

Mehr als die Hälfte der Loose werden mit Gewinnen gezogen.

Ganze Loose kosten 6 fl., halbe 3 fl., viertel 1 fl. 30 Kreuzer.

Pläne und Ziehungslisten gratis. Die Gewinne werden nach der Ziehung sofort ausbezahlt.

**Franz Fabricius,**

Staats-Effecten-Handlung  
in Frankfurt am Main.

W i n n e n d e n .

## Haus-Verkauf.



Unterzeichneter ist gesonnen, seine Behausung in der Kirchgasse zu verkaufen: dasselbe besteht in Stube, Stubenkammer, Speisekammer, Küche, Frucht- und Heuboden, nebst Tennen, Stall und gewölbtem Keller. Liebhaber können täglich einen Kauf abschließen mit Gottlieb Sprößler, Fuhrmann.

Redigirt, gedruckt und verlegt von F. F e z e r in Winnenden.

Allerneueste

## Große Geldverloosung

wiederum mit Gewinnen vermehrte

von 2 Millionen 700,000 Mark,

in welcher nur Gewinne gezogen werden,

garantirt von der Staats-Regierung

Ein Original-Loos kostet 4 fl.

Ein halbes " " " 2 "

Zwei viertel " " " 2 "

Bier achtel " " " 2 "

Unter 18,200 Gewinnen befinden sich Haupttreffer von Mark 250,000, 150,000, 100,000, 50,000, 2 mal 25,900, 2 mal 20,000, 2 mal 15,000, 2 mal 12,500, 2 mal 10,000, 1 mal 7,500, 5 mal 5000, 7 mal 3,750, 85 mal 2500, 5 mal 1250, 105 mal 1000, 5 mal 750, 105 mal 500, 260 mal 250 Mark u. u.

Beginn der Ziehung am 11. kommenden Monats.

Diese Verloosung steht nicht allein unter der Garantie der Staats-Regierung, sondern die Ziehungen werden von einer eigens dazu ernannten Regierungs-Kommission beaufsichtigt, so daß, bei verhältnismäßig kleiner Einlage und der Chance des großen Gewinnes die größtmögliche Sicherheit vorhanden ist.

Unter meiner in weitester Ferne bekanntesten und allgemein beliebten Geschäfts-Devise:

„Gottes Segen bei Cohn!“

wurde im verflossenen Jahre am 21. Mai zum 17. Male und am 25. Juli zum 18. Male das größte Loos, so wie in den letzten Monaten 2 mal der größte Hauptgewinn bei mir gewonnen.

Auswärtige Aufträge werden gegen Einsendung des Betrages in allen Sorten Papiergeld oder Freimarken, sowie gegen Postvorschuß prompt und verschwiegen ausgeführt und sende ich amtliche Ziehungslisten und Gewinnelder sofort nach Entscheidung zu.

Laz. Hans. Cohn,  
Banquier in Hamburg.

W i n n e n d e n .

Es ist ein noch gutes Scheuren-Seil billig zu verkaufen. Von wem? sagt die Redaktion.

700 — 800 fl. sind gegen gesetzliche Sicherung auszuleihen. Von wem? sagt die Redaktion.

M e l l m e r s b a c h .

200 — 300 fl. Pflegschaftsgeld hat sogleich anzuleihen  
Georg Schäfer.